

Fachinformation Nr. 5 / 2024

Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

	<u>Seite</u>
<u>1. Gesetzgebung</u>	
• Jahressteuergesetz 2024: BMF legt Referentenentwurf vor	3
<u>2. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen</u>	
Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden	
• BFH-Urteil – Wirksame Bekanntgabe einer Einspruchsentscheidung an einen Bevollmächtigten trotz Widerrufs der Vollmacht	3
• FG Münster – Korrektur der Kirchensteuerfestsetzung nach § 129 AO; Kirchensteuer bei unterjährigem Wegzug (vorl. n. rkr.)	4
• FG Niedersachsen – Anwendung von Korrekturnormen bei Veranlagungen unter Verwendung eines Risikomanagementsystems (rkr.)	4
Außergewöhnliche Belastungen	
• BFH-Urteil – Aufwendungen für PID mit nachfolgender künstlicher Befruchtung einer nicht verheirateten und gesunden Frau als außergewöhnliche Belastungen	5
• FG Münster – Zur Abzugsfähigkeit von Kosten für den Privatschulbesuch eines hochbegabten Kindes als außergewöhnliche Belastungen (Nzb.)	5
• FG Hamburg – Kosten des Insolvenzverfahrens weder WK noch ag. Bel. (Rev.) (siehe Wohneigentum)	12
Familienleistungsausgleich	
• EuGH – Prioritätsregeln für Familienleistungen: Teilweise Rückforderungsmöglichkeit von deutschem Kindergeld gegenüber vorrangig verpflichtetem Mitgliedstaat	5
• BFH-Urteil – Ursächlichkeit der Behinderung für die Unfähigkeit zum Selbstunterhalt bei einem in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachten Kind	7
• BFH-Urteil – Zulässigkeit eines über das besondere elektronische Anwaltspostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach der Familienkasse übermittelten Kindergeldantrags	7

	<u>Seite</u>
• BFH-Urteil – Minderung des Bruttolohns bei Kindergeldzahlung an den Arbeitgeber im Rahmen einer Nettolohnvereinbarung	8
 Sonderausgaben	
• BFH- Beschluss – Reichweite des § 1a EStG	8
• FG Nürnberg – Keine Berücksichtigung von Beiträgen für private Krankenversicherungen, welche den Versicherungsschutz der gesetzlichen Krankenversicherung ergänzen, als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Buchst. a) EStG	8
 Sonstige Einkünfte	
• BFH-Beschluss – Geltendmachung der Energiepreispauschale durch Abgabe der Einkommensteuererklärung	9
 Steuerberatungsrecht / Berufsrecht / Sozialrecht	
• BSG – Sozialversicherungsfreiheit pauschal versteuerbarer Entgelte setzt rechtzeitige Durchführung der Pauschalversteuerung voraus	9
 Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	
• FG Düsseldorf – Ex-Syndikusanwalt kann Strafverteidigungskosten steuerlich absetzen (Rev. zugl.)	10
• FG Nürnberg – Erste Tätigkeitsstätte eines Piloten (rkr.)	10
• FG Münster – Zur Abziehbarkeit von Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers sowie zur Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen (rkr.)	10
• BFH-Urteil – Kostenerstattungen eines kirchlichen Arbeitgebers für erweiterte Führungszeugnisse kein Arbeitslohn	11
 Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet	
• BFH-Urteil – Sachverständige Schätzung der Restnutzungsdauer eines Gebäudes nach Maßgabe der betreffenden ImmoWertV	11
• FG Hamburg – Kosten des Insolvenzverfahrens weder WK noch ag. Bel. (Rev.)	12

Hinweis: Die Zusammenstellung ist eine Auswahl aktueller steuerrechtlicher Themen aus Literatur und Rechtsprechung, die für die Arbeit der Lohnsteuerhilfevereine wichtig sind. Die Auszüge sollen Hinweise und Anregungen geben. Bei Bedarf können Sie den Volltext, soweit uns dieser vorliegt, in der BVL-Geschäftsstelle anfordern.

Ein Gesamtinhaltsverzeichnis sowie ältere Fachinformationen können Sie auf unseren Internetseiten <https://www.bvl-verband.de> unter „Geschützter Bereich“ abrufen

zu 1. Gesetzgebung

- **Jahressteuergesetz 2024: BMF legt Referentenentwurf vor**

Das BMF hat einen ersten Referentenentwurf für das Jahressteuergesetz 2024 vorgelegt. Der Entwurf umfasst 240 Seiten. Aus den zahlreichen Neuerungen sticht vor allem das Thema „Mobilitätsbudget“ hervor, das erstmals gesetzlich geregelt werden soll. Dazu soll – so der Referentenentwurf – in § 40 Abs. 2 S. 1 EStG folgende Nr. 8 angefügt werden: Oder auf seine Veranlassung ein Dritter den Arbeitnehmern zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn Leistungen aus einem Mobilitätsbudget gewährt, soweit die Leistungen den Betrag von 2.400 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen. Mobilitätsbudget in diesem Sinne ist das den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellte Angebot zur Nutzung von außerdienstlichen Mobilitätsleistungen unabhängig vom Verkehrsmittel in Form eines Sachbezugs oder Zuschusses. S. 2 gilt nicht für Luftfahrzeuge, private Kraftfahrzeuge und den Arbeitnehmern dauerhaft überlassene Kraftfahrzeuge einschließlich betrieblicher Kraftfahrzeuge im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2. Eine Pauschalierung nach § 40 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 schließt die Pauschalierung der Lohnsteuer im Zusammenhang mit dem Mobilitätsbudget aus.

Quelle: SSP Steuern sparen professionell Nr. 5 / 2024 S. 1

zu 2. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- **Wirksame Bekanntgabe einer Einspruchsentscheidung an einen Bevollmächtigten trotz Widerrufs der Vollmacht**

BFH-Urteil vom 08. Februar 2024, VI R 25/21

vorgehend FG Münster, 3. November 2021, Az: 6 K 24/21 E,U,F

Die wirksame Bekanntgabe eines an einen Bevollmächtigten adressierten schriftlichen Verwaltungsakts, der im Inland durch die Post übermittelt wird und diesem tatsächlich zugeht, ist nicht davon abhängig, dass die Außenvollmacht des Bevollmächtigten im Bekanntgabezeitpunkt noch besteht.

AO § 80 Abs. 1, AO § 80 Abs. 2 S. 1, AO § 108 Abs. 3, AO § 122 Abs. 1 S. 1, AO § 122 Abs. 1 S. 3, AO § 122 Abs. 2 Nr. 1, AO § 124 Abs. 1 S. 1, FGO § 47 Abs. 1 S. 1, FGO § 56.

Quelle: BFH

- **Korrektur der Kirchensteuerfestsetzung nach § 129 AO; Kirchensteuer bei unterjährigem Wegzug**

Finanzgericht Münster, Urteil vom 18.12.2023 – 4 K 2333/21 Ki – **vorläufig nicht rechtskräftig**

1. In NRW sind die Finanzämter für die Berichtigung einer Kirchensteuerfestsetzung nach § 129 AO zuständig. Sie sind ferner passiv prozessführungsbefugt, wenn der Stpfl. gegen die Ablehnung einer Berichtigung klagt und die Verpflichtung des Finanzamtes zur Berichtigung begehrt.

2. Erfolgt in der Grunddatei keine Terminierung der Kirchensteuerpflicht durch den Veranlagungssachbearbeiter und unterbleibt deshalb die Anwendung des § 5 Abs. 2 Satz 3 KiStG NRW, kann dies eine Schreib- und Rechenfehlern ähnliche offenbare Unrichtigkeit i. S. von § 129 Satz 1 AO darstellen, die der Finanzbehörde beim Erlass der Kirchensteuerfestsetzung unterläuft.

3. Macht sich der Veranlagungssachbearbeiter anlässlich der Bearbeitung der einkommensteuerrechtlichen Fragen der Steuererklärung (hier: Verwirklichung des § 6 AStG auf Grund der unstreitigen Aufgabe des Wohnsitzes) keine konkreten Gedanken über die Anwendung des § 5 Abs. 2 KiStG NRW, weil er auf das Festsetzungsprogramm vertraut, fehlt es an einem die Berichtigung nach § 129 AO ausschließenden Fehler im Bereich der bewussten Willensbildung.

4. Gegen einen Fehler im Bereich der bewussten Willensbildung kann ferner sprechen, dass das der Festsetzung zu Grunde liegende Ergebnis (hier: ganzjährige Kirchensteuerpflicht trotz Wegzug) unter keinem tatsächlichen oder rechtlichen Gesichtspunkt denkbar und daher fernliegend ist.

AO § 129; KiStG NRW § 5.

Quelle: EFG Nr. 9 / 2024 S. 737

- **Anwendung von Korrekturnormen bei Veranlagungen unter Verwendung eines Risikomanagementsystems**

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 16.05.2023 – 9 K 90122 – **rechtskräftig**

1. Das Merkmal der Kenntnis i.S.d. § 173 Abs. 1 AO kann nicht auf solche Tatsachen und Beweismittel beschränkt werden, die Bestandteil eines im Rahmen des Risikomanagementsystems (§ 88 Abs. 5 AO) als prüfungsbedürftig ausgesteuerten Sachverhalts sind.

2. Der Anwendungsbereich des § 173a AO ist nicht nur für vollautomatisiert (§ 155 Abs. 4 S. 4 AO), sondern auch für teilautomatisiert erlassene Steuerbescheide eröffnet.

3. Fehlerhafte Übertragungen von Besteuerungsgrundlagen in die Steuererklärungsformulare stellen keinen Schreibfehler i.S.d. § 173a AO dar.

4. In den Fällen des teilautomatisierten Erlasses von Steuerbescheiden, in denen die Mitarbeiter des FA unter Anwendung des Risikomanagementsystems nur die als prüfungsbedürftig ausgesteuerten Sachverhalte überprüfen, kann die Finanzbehörde vom Steuerpflichtigen bei der Steuererklärungserstellung verursachte Schreib- und Rechenfehler sowie sonstige offenbare Unrichtigkeiten nach § 129 AO nur berichtigen, soweit sie sich die Unrichtigkeit zu eigen macht. Dies ist ausgeschlossen, soweit der Besteuerungssachverhalt, dem die Unrichtigkeit anhaftet, nicht ausgesteuert und überprüft wird.

5. Ein Zu-Eigen-Machen von Unrichtigkeiten des Steuerpflichtigen i.S.d. § 129 AO dürfte erst recht für den Fall des vollständig automationsgestützten Erlasses von Steuerbescheiden ausscheiden.

AO § 88 Abs. 5, § 129, § 155 Abs. 4, § 164 Abs. 1, § 173 Abs. 1 Nr. 1, § 173a.

Quelle: DStRE Nr. 9 / 2024 S. 549

Außergewöhnliche Belastungen

- **Aufwendungen für PID mit nachfolgender künstlicher Befruchtung einer nicht verheirateten und gesunden Frau als außergewöhnliche Belastungen**

BFH-Urteil vom 29. Februar 2024, VI R 2/22

vorgehend Niedersächsisches Finanzgericht, 14. Dezember 2021, Az: 6 K 20/21

1. Aufwendungen einer gesunden Steuerpflichtigen für eine Präimplantationsdiagnostik (PID) mit nachfolgender künstlicher Befruchtung aufgrund einer Krankheit ihres Partners können als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sein.

2. Die Abziehbarkeit schließt auch diejenigen --aufgrund untrennbarer biologischer Zusammenhänge erforderlichen-- Behandlungsschritte mit ein, die am Körper der nicht erkrankten Steuerpflichtigen vorgenommen werden.

3. Der Abziehbarkeit steht es dann nicht entgegen, dass die Partner nicht miteinander verheiratet sind.

EStG § 33, EStG § 3a, EStG VZ 2019.

Quelle: BFH

- **Zur Abzugsfähigkeit von Kosten für den Privatschulbesuch eines hochbegabten Kindes als außergewöhnliche Belastungen**

Finanzgericht Münster, Urteil vom 13.6.2023 – 2 K 1045/22 E – Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt – Az. BFH: VI B 35/23

Im Streitfall wurde beim Kind der Kläger im Rahmen einer amtsärztlichen Untersuchung eine hohe Intelligenz festgestellt, die eine individuelle, an die Hochbegabung angepasste Förderung erfordere. Die ständige schulische Unterforderung habe zu einem besorgniserregenden gesundheitlichen Gesamtzustand geführt. Ab 2018 besuchte das Kind ein

privates, staatlich anerkanntes Gymnasium im Internat, in dem die Schüler eine leistungsorientierte Förderung erhielten. Die Kläger machten u.a. das Schulgeld und die Betreuungskosten als außergewöhnliche Belastung geltend. Nach Ansicht des FG Münster sind Aufwendungen für den Privatschulbesuch eines Kindes grundsätzlich nicht außergewöhnlich, auch wenn das Kind infolge Krankheit lernbehindert ist. Solche Aufwendungen könnten nur als (unmittelbare) Krankheitskosten angesehen werden, wenn der Privatschulbesuch zum Zweck der Heilbehandlung erfolge und dort eine spezielle, unter der Aufsicht medizinisch geschulten Fachpersonals durchgeführte Heilbehandlung stattfinde. Kosten für den Besuch einer Schule aus sozialen, psychologischen oder pädagogischen Gründen erfüllten nicht den Tatbestand des § 33 EStG, wenn sie lediglich die sozialen Folgen einer Krankheit betreffen und nur ganz allgemein der Vorbeugung einer psychischen Belastung dienen würden.

Quelle: DSTR Nr. 19/2024 S. VI

Familienleistungsausgleich

- **Prioritätsregeln für Familienleistungen: Teilweise Rückforderungsmöglichkeit von deutschem Kindergeld gegenüber vorrangig verpflichtetem Mitgliedstaat**
EuGH, Urteil vom 11.04.2024 – C-36/23

Der EuGH hatte sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob deutsches Kindergeld unter Berufung auf einen vorrangigen Anspruch in einem anderen Mitgliedstaat nachträglich teilweise zurückgefordert werden kann, auch wenn in dem anderen Mitgliedstaat keine Familienleistung für das Kind festgesetzt und ausgezahlt wurde. Dies hätte zur Folge, dass der Betrag, der dem nach deutschem Recht Berechtigten verbleibe, im Ergebnis hinter dem deutschen Kindergeld zurückbleibt. Im Streitfall hatte ein polnischer Staatsangehöriger, der seit mehreren Jahren in Deutschland angestellt ist, für sein mit seiner Ehefrau in Polen lebendes Kind seit 2016 Kindergeld erhalten. Nach einer Überprüfung des Kindergeldanspruchs im Jahr 2019 ging die Familienkasse davon aus, dass die Ehefrau in Polen erwerbstätig ist und darüber hinaus nach einer Gesetzesänderung in Polen die Möglichkeit hat, einkommensunabhängig sog. „Familienleistungen 500+“ in Anspruch zu nehmen. Aufgrund dessen ging die Familienkasse davon aus, dass Polen vorrangig Familienleistungen schuldet. Dementsprechend hob die Familienkasse die Festsetzung des Kindergelds für den Zeitraum von Juli 2019 bis September 2020 in Höhe der in Polen gesetzlich vorgesehenen Familienleistungen auf und forderte vom Kläger für diesen Zeitraum überzahltes Kindergeld zurück. Der EuGH hat nunmehr entschieden, dass Art. 68 VO (EG) 883/2004, der Prioritätsregeln bei Zusammentreffen von Ansprüchen auf Familienleistungen festlege, dahin auszulegen ist, dass es einem nachrangig verpflichteten Mitgliedstaat nicht gestattet ist, von der betroffenen Person in diesem Mitgliedstaat gezahlte Familienleistungen aufgrund dessen teilweise zurückzuverlangen, dass nach den vorrangig geltenden Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats ein Anspruch auf solche Leistungen besteht, sofern in diesem anderen Mitgliedstaat keine Familienleistung festgesetzt oder ausgezahlt wurde. Allerdings kann von dem vorrangig zuständigen Träger die Erstattung des Betrags der Leistungen verlangt werden, der den Betrag übersteigt, den dieser nach der Verordnung hätte leisten müssen.

Quelle: DStR Nr. 19 / 2024 S. VIII

- **Ursächlichkeit der Behinderung für die Unfähigkeit zum Selbstunterhalt bei einem in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachten Kind**

BFH-Urteil vom 30. Januar 2024, III R 42/22

vorgehend FG Hamburg, 26. Oktober 2022, Az: 5 K 181/19

1. Eine erhebliche Mitursächlichkeit der Behinderung des Kindes für seine mangelnde Fähigkeit zum Selbstunterhalt genügt für den Kindergeldanspruch nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes auch dann, wenn es nach § 63 des Strafgesetzbuchs (StGB) in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist (Abgrenzung zum Urteil des Bundesfinanzhofs --BFH-- vom 30.04.2014 - XI R 24/13, BFHE 245, 66, BStBl II 2014, 1014).

2. Die Entscheidung, ob eine erhebliche Mitursächlichkeit vorliegt, hat das Finanzgericht im Rahmen einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles zu treffen, die vom BFH nur eingeschränkt überprüfbar ist.

3. Indizien für eine fortwirkende erhebliche Mitursächlichkeit der Behinderung für die Unfähigkeit zum Selbstunterhalt können sich aus dem Straf- beziehungsweise Sicherungsverfahren ergeben. Zu berücksichtigen sein kann namentlich, dass eine seelische Erkrankung des Kindes, welche zugleich die vor dem 25. Lebensjahr eingetretene Behinderung darstellt, dazu geführt hat, dass dem Kind wegen der von ihm begangenen rechtswidrigen Taten kein Schuldvorwurf gemacht werden kann (§ 20 StGB).

ESTG § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 3, ESTG § 62 Abs. 1, ESTG § 63 Abs. 1, StGB § 20, StGB § 63, StPO § 126a, StPO §§ 413ff, StPO § 413, ESTG VZ 2017, ESTG VZ 2018.

Quelle: BFH

- **Zulässigkeit eines über das besondere elektronische Anwaltspostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach der Familienkasse übermittelten Kindergeldantrags**

BFH-Urteil vom 30. Januar 2024, III R 15/23

vorgehend Hessisches Finanzgericht, 20. April 2023, Az: 9 K 39/23

1. § 67 Satz 1 Halbsatz 2 des Einkommensteuergesetzes (i.d.F. des Gesetzes zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren bei der Gewährung von Familienleistungen) begründet keine Sperrwirkung dahingehend, dass ein elektronischer Kindergeldantrag nur noch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich vorgeschriebene Schnittstelle zulässig ist.

2. Hat die Familienkasse einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente über das besondere elektronische Behördenpostfach eröffnet, kann darüber ein elektronischer Kindergeldantrag auch ohne Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes formwirksam gestellt werden.

ESTG § 67 S 1, AO § 87a Abs. 1 S 1, FGO § 118 Abs. 2, FGO § 126 Abs. 3, FGO § 135, FGO § 136, FGO § 143, EGVG § 1, EGVG § 2, ERVV § 6 Abs. 2, RAVPV § 19, ESTG VZ 2021.

Quelle: BFH

- **Minderung des Bruttolohns bei Kindergeldzahlung an den Arbeitgeber im Rahmen einer Nettolohnvereinbarung**

BFH-Urteil vom 08. Februar 2024, VI R 26/21

vorgehend FG Düsseldorf, 11. November 2021, Az: 14 K 2577/20 E

Das im Rahmen einer Nettolohnvereinbarung an den Arbeitgeber abgetretene und an diesen gezahlte Kindergeld mindert im Jahr der Zahlung den Bruttoarbeitslohn des Arbeitnehmers.

EStG § 2 Abs. 6 S. 3, EStG § 11 Abs. 1 S. 1, EStG § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, EStG § 31 S. 4, EStG § 32 Abs. 6, EStG § 38 Abs. 2 S. 1, EStG §§ 62ff, EStG § 62, EStG VZ 2018.

Quelle: BFH

Sonderausgaben

- **Reichweite des § 1a EStG**

BFH- Beschluss vom 28. Februar 2024, I R 26/21

vorgehend FG Düsseldorf, 20. Mai 2021, Az: 9 K 3063/19 E

Die (ergänzende) fiktive unbeschränkte Steuerpflicht von EU- und EWR-Familienangehörigen nach § 1a des Einkommensteuergesetzes (EStG) reicht nicht so weit, dass der im Ausland lebende und dort Einkünfte beziehende Ehegatte im Inland einschränkungslos als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig zu behandeln wäre und alle für einen unbeschränkt Steuerpflichtigen geltenden Vergünstigungen bei der Besteuerung der Einkünfte des nach § 1 Abs. 1 oder 3 EStG (fiktiv) unbeschränkt Steuerpflichtigen nach Art einer "Schattenveranlagung" berücksichtigt werden müssten. Daher können mit der Einkünfteerzielung im Ausland zusammenhängende Aufwendungen (hier: Beiträge zur niederländischen Renten- und Pflegeversicherung) eines nicht in der Bundesrepublik Deutschland wohnenden Ehegatten bei der inländischen Besteuerung der Einkünfte des (fiktiv) unbeschränkt Steuerpflichtigen nicht als Sonderausgaben in Abzug gebracht werden.

EStG § 1 Abs. 3, EStG § 1a Abs. 1 Nr 2, EStG § 10 Abs. 2 S 1 Nr 1, EStG § 26, DBA NLD 2012 Art. 24.

Quelle: BFH

- **Keine Berücksichtigung von Beiträgen für private Krankenversicherungen, welche den Versicherungsschutz der gesetzlichen Krankenversicherung ergänzen, als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Buchst. a) EStG**

Finanzgericht Nürnberg, Urteil v. 20.07.2023 – 8 K 431/22

1. Die Beiträge zur privaten Krankenversicherung sind Beiträge i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG. § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Buchst. a) Satz 1 EStG dient der Sicherung eines durch das SGB XII bestimmten sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus. Besteht eine Basisab-

sicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung ist eine private Versicherung für die bereits abgesicherten Leistungen zur Erlangung des sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus nicht erforderlich.

2. Die Basiskrankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträge i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Buchst. a) EStG schöpfen den jeweils geltenden Höchstbetrag aus. Für den zusätzlichen Abzug von Versicherungsbeiträgen i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG bleibt kein Raum.

EStG § 10 Abs. 4.

Quelle: <https://datenbank.nwb.de>

Sonstige Einkünfte

- **Geltendmachung der Energiepreispauschale durch Abgabe der Einkommensteuererklärung**

BFH-Beschluss vom 29. Februar 2024, VI S 24/23

vorgehend Hessisches Finanzgericht, 03. November 2023, Az: 4 K 867/23

1. Eine vom Arbeitgeber nicht ausgezahlte Energiepreispauschale ist vom Arbeitnehmer nicht gegenüber dem Arbeitgeber, sondern im Rahmen des Veranlagungsverfahrens für 2022 durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung geltend zu machen.

2. Kommt das Finanzamt der Festsetzung der Energiepreispauschale nicht nach, kann diese nach Durchführung eines Vorverfahrens vor dem Finanzgericht erstritten werden.

EStG § 115, EStG § 117, EStG § 120, FGO § 38, FGO § 39, FGO § 44, FGO § 155, ZPO § 12, ZPO § 17, ZPO § 21, ZPO § 35, ZPO § 37 Abs. 2, GVG § 17a Abs. 2 S 3, EStG VZ 2022.

Quelle: BFH

Steuerberatungsrecht / Berufsrecht / Sozialrecht

- **Sozialversicherungsfreiheit pauschal versteuerbarer Entgelte setzt rechtzeitige Durchführung der Pauschalversteuerung voraus**

BSG, Urteil vom 23.4.2024 – B 12 BA 3/22 R – noch nv; Pressemitteilung Nr. 15/24)

Aufwendungen von mehr als 110 EUR je Beschäftigten für eine betriebliche Jubiläumsfeier sind nach einem Urteil des BSG als geldwerter Vorteil in der Sozialversicherung beitragspflichtig, wenn sie nicht mit der Entgeltabrechnung, sondern erst erheblich später pauschal versteuert werden. Das BSG hat der Deutschen Rentenversicherung Oldenburg-Bremen Recht gegeben und die gegenteiligen Entscheidungen der Vorinstanzen aufgehoben. Entscheidend sei, dass die pauschale Besteuerung „mit der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum“ (§ 1 Abs. 1 S. 2 SvEV) erfolge.

Quelle: DStR Nr. 17 / 2024 S. X

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- **Ex-Syndikusanwalt kann Strafverteidigungskosten steuerlich absetzen**
Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 22. März 2024 – 3 K 2389/21 E – **Revision zugelassen**

Strafverteidigungskosten eines ehemaligen Syndikusanwalts können bei Vorliegen eines beruflichen Veranlassungszusammenhangs als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit steuerlich berücksichtigt werden.

Quelle: FG Düsseldorf

- **Erste Tätigkeitsstätte eines Piloten**
Finanzgericht Nürnberg, Urteil vom 6. 12.2023 – 8 K 672/22 – **rechtskräftig**

Ein Pilot erbringt im Betriebsgebäude der Fluggesellschaft am Flughafen zumindest in geringem Umfang Tätigkeiten, die er als Verkehrsflugzeugführer arbeitsvertraglich schuldet, wenn er sich dort in das Computersystem des Arbeitgebers einloggt, sich mit dem Co-Piloten und der Kabinen-Crew trifft, ggf. ein kurzes Briefing-Gespräch führt und zum Flugzeug fährt. Er hat dort seine erste Tätigkeitsstätte. Fahrten von der Wohnung bzw. einem außerhäuslichen Arbeitszimmer zum Flughafen sind mit der Entfernungspauschale abgegolten.

EStG § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 1 und 2, § 9 Abs. 4.

Quelle: EFG Nr. 9 / 2024 S. 771

- **Zur Abziehbarkeit von Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers sowie zur Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen**
Finanzgericht Münster, Urteil vom 15. 12. 2023 – 12 K 1090/21 E – **rechtskräftig**

1. Ein anderer Arbeitsplatz i. S. des § 9 Abs. 5 i.V.m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 2 EStG steht dem Steuerpflichtigen auch dann objektiv zur Verfügung, wenn der Steuerpflichtige den anderen Arbeitsplatz aus Gründen, die in seiner Sphäre liegen und nicht in der Geeignetheit des anderen Arbeitsplatzes zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit begründet sind, nicht nutzt.

2. Die Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 EStG ist nur zu gewähren, wenn die Leistung im Haushalt und nicht lediglich für den Haushalt erbracht wird.

EStG §§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b, 9 Abs. 1, 5, 12 Nr. 1 Satz 2, 35a Abs. 2.

Quelle: EFG Nr. 10 / 2024 S. 809

- **Kostenerstattungen eines kirchlichen Arbeitgebers für erweiterte Führungszeugnisse kein Arbeitslohn**

BFH-Urteil vom 08. Februar 2024, VI R 10/22

vorgehend FG Münster, 23. März 2022, Az: 7 K 2350/19 AO

Kostenerstattungen eines kirchlichen Arbeitgebers an seine Beschäftigten für die Erteilung erweiterter Führungszeugnisse, zu deren Einholung der Arbeitgeber zum Zwecke der Prävention gegen sexualisierte Gewalt kirchenrechtlich verpflichtet ist, führen nicht zu Arbeitslohn.

EStG § 9 Abs. 1 S. 1, EStG § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, EStG § 38 Abs. 3 S. 2, EStG § 40 Abs. 1 S. 1, EStG § 41a Abs. 1 S. 1 Nr. 1, EStG § 3 Nr. 50, EStG VZ 2013, EStG VZ 2014, EStG VZ 2015, EStG VZ 2016.

Quelle: BFH

Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet

- **Sachverständige Schätzung der Restnutzungsdauer eines Gebäudes nach Maßgabe der betreffenden ImmoWertV**

BFH-Urteil vom 23. Januar 2024, IX R 14/23

vorgehend FG Köln, 20. Oktober 2022, Az: 6 K 1506/17

1. Der Steuerpflichtige kann sich zur Darlegung einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer eines Gebäudes gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) jeder sachverständigen Methode bedienen, die im Einzelfall zur Führung des erforderlichen Nachweises geeignet erscheint (Anschluss an Senatsurteil vom 28.07.2021 - IX R 25/19, Rz 19; z.T. entgegen Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 22.02.2023, BStBl I 2023, 332, Rz 24).

2. Der schlichte Verweis durch den Steuerpflichtigen auf die modellhaft ermittelte Gesamt- und Restnutzungsdauer eines Gebäudes nach Maßgabe der betreffenden Immobilienwertermittlungsverordnung genügt nicht, um eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer im Sinne von § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG darzulegen und nachzuweisen.

3. Der kapitalisierte Wert eines lebenslangen, fortbestehenden Nießbrauchsrechts an einem Grundstück ist nicht Bestandteil der Anschaffungskosten des Grundstücks, wenn der Nießbraucher das Eigentum am belasteten Grundstück erwirbt.

EStG § 7 Abs. 1, EStG § 7 Abs. 4 S 1, EStG § 7 Abs. 4 S 2, EStDV § 11c Abs. 1 S 1, ImmoWertV § 6 Abs. 6, ImmoWertV 2022 § 4 Abs. 3 S 2, HGB § 255 Abs. 1, BGB § 889, EStG VZ 2014.

Quelle: BFH

- **Kosten des Insolvenzverfahrens weder WK noch ag. Bel.**

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 19.10.2023 – 1 K 97/22 – **Revision eingelegt** –
Az. des BFH: IX R 29/23

1. Die Kosten des Insolvenzverfahrens sind bei Verwertung von Vermietungsobjekten durch den Insolvenzverwalter mangels objektiven Veranlassungszusammenhangs nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften oder Vermietung und Verpachtung berücksichtigungsfähig. Dies gilt selbst dann, wenn die Erlöse aus den Vermietungsobjekten nahezu die gesamten Masseerlöse darstellen und zur vollständigen Gläubigerbefriedigung führen.

2. Die Kosten des Insolvenzverfahrens sind auch nicht als ag. Bel. berücksichtigungsfähig.

EStG § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 1 Satz 2, § 23 Abs. 1, Abs. 3, § 33; InsO § 1.

Quelle: EFG Nr. 8 / 2024 S. 647